



DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 4/2013

(gem. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Hella Mahler
Durchwahl 0511 1241-650
E-Mail Hella.Mahler@evlka.de

Datum 25. April 2013
Aktenzeichen 5466-6, R 230

Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte gem. Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) vom 13. Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf Antrag des Synodalen Thiel in der XI. Tagung der 24. Landessynode beschlossen (Beschlussammlung der XI. Tagung, Nr. 3.11.2), hat sich der Finanzausschuss intensiv mit der Frage der Finanzierung von Stellenanteilen einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen befasst und hat vorgeschlagen, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 pro Jahr jeweils einen Betrag in Höhe von 350 000,00 € überplanmäßig nach den Kriterien des FAG zur Finanzierung bereitzustellen.

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG) schreibt vor, dass bei jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter, bestellt werden soll. Diese Vorschrift richtet sich insbesondere an die Kirchenkreise.

Inhaltlich rechtliche Voraussetzung zur Bereitstellung der vorgenannten Mittel ist der in § 19 (3) GlbG beschriebene Status einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten, in dem der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Entlastung von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten gewährleistet wird.

.../2

Diese Entlastung soll in der Höhe von mindestens 10% der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle erfolgten Freistellung erfolgen. Mit der Bereitstellung der o.g. Mittel werden die Kirchenkreise bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützt.

Das Landeskirchenamt und der Landessynodalausschuss haben sich dem Vorschlag angeschlossen und die Mittel entsprechend bereitgestellt.

Da die Kriterien für die Festlegung des vorgenannten Betrages nicht auf stark belastbaren Kriterien beruhen, soll rechtzeitig vor der nächsten landeskirchlichen Haushaltsplanung für die Jahre 2015/2016 eine Evaluation durchgeführt werden, um die Höhe der erforderlichen Mittel zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Mittel werden mit der Abschlagszahlung auf die Gesamtzuweisung im April 2013 ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Guntau'.

((Guntau))

Verteiler:

An alle

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen